

Satzung des 1. Alpin Ski Club Potsdam e.V.

Erster Teil: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der 1. Alpin Ski Club Potsdam e.V. (1.ASC Potsdam e.V.) mit Sitz in Potsdam, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des alpinen und nordischen Skilaufs und die Vertiefung der Verbundenheit mit der Natur.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch gemeinsame Skifahrten und Wanderungen, Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, sowie Organisation von Skikursen und Ausgleichssport erreicht.
4. Der 1. ASC Potsdam e.V. ist unter Nr. VR 2339 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Potsdam eingetragen.

§ 2 Nichtwirtschaftlicher Verein

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweckbindung des Vereinsvermögens

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Potsdam mit der Auflage, es für die Förderung für des Breitensports zu verwenden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Zweiter Teil: Mitglieder

§ 5 Formen der Mitgliedschaft Dem 1.ASC Potsdam e.V. gehören an:

1. A-Mitglieder

§ 6 A-Mitglieder

A-Mitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme und sind zur Stellung von Anträgen an den Vorstand und die Mitgliederversammlung berechtigt.

§ 7 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird wegen besonderer Verdienste um den 1.ASC Potsdam e.V. auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der A-Mitglieder und zahlen keinen Beitrag.

§ 8 Aufnahmeverfahren

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind auf dem Aufnahmeformular mit der Unterschrift von einem die Aufnahme befürwortenden Mitglied bei der Geschäftsstelle einzureichen.
2. Die Aufnahme in den 1.ASC Potsdam e.V. erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
3. Die Aufnahme gilt mit dem Ausdruck und Versand der Aufnahmebestätigung als Vollzogen.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt dem Antragsteller gegenüber ohne Begründung. Eine erneute Anmeldung nach einer solchen Ablehnung ist nach Ablauf eines Jahres möglich.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag wird jährlich erhoben und über Bankeinzug geregelt. Sondervereinbarungen für Azubis, Wehrdienst- und Zivildienstleistende sind nach Zustimmung des Vorstandes möglich.
3. Der Vorstand kann auf Antrag in besonderen Fällen Ermäßigung gewähren.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet jede Änderung ihrer Anschrift oder der Bankverbindung, für die sie die Abbuchungserlaubnis für den Mitgliedsbeitrag erteilt haben, bzw. das Löschen dieses Kontos unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet: a) durch freiwillige Austrittserklärung; b) durch Ausschluß gem.§ 14; c) durch Tod des Mitgliedes
2. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 11 Ausschlußverfahren

1. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes mit einer Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung, falls sich das Mitglied grober Verletzung der Clubsatzung schuldig macht, sich unsportlich und unkameradschaftlich verhält, nachweisbar trotz zweimaliger Aufforderung seine Beitragspflicht nicht erfüllt. Oder durch unwürdiges Verhalten das Ansehen des Clubs schädigt.
2. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren. Das ausgeschlossene Mitglied hat das recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung binnen drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses. Die Berufung muss auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Diese entscheidet in geheimer Abstimmung. Der Ausschluss ist aufgehoben, wenn gegen ihn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder stimmen.

DRITTER TEIL: VORSTAND

§ 12 Zusammensetzung

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem: 1. Vorsitzenden; stellvertretenden Vorsitzenden; Schatzmeister; Öffentlichkeitsreferenten

§ 13 Geschäftsführung, Vertretungsmacht

1. Die Geschäftsführung und rechtliche Vertretungsmacht des Clubs, entsprechend § 26 BGB, liegen in den Händen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Öffentlichkeitsreferenten.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

§ 14 Beschränkung der Vertretungsmacht

Zur Abgabe einer rechtsgültigen Willenserklärung des Vorstandes ist die Zeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich und genügend, jedoch muss eine Unterschrift die des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden sein.

§ 15 Amtszeit, Zuwahl

1. Die Amtszeit des Vorstandes gilt für jeweils vier Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Wahl zu ergänzen.

§ 16 Mehrere Ämter

Je zwei Ämter können erforderlichenfalls durch ein Mitglied wahrgenommen werden. Der Vorsitzende darf jedoch nicht gleichzeitig Schatzmeister sein.

§ 17 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit deren Einwilligung zur Bildung eines Arbeitsausschusses heranziehen. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses unterstützen des Vorstand in der Durchführung seiner Aufgaben und sind ihm gegenüber im Rahmen der Arbeitsgebiete verantwortlich.

§ 18 Geschäftsordnung

1. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Vorstandssitzung.
2. Der Öffentlichkeitsreferent führt die Protokolle und erledigt die schriftlichen Arbeiten, soweit es nicht um Kassenangelegenheiten oder Aufgaben des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin handelt.
3. Der Vorstand beschließt, abgesehen von den in der Satzung vorgesehenen Fällen einer qualifizierten Mehrheit, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Ausübung von zwei Ämtern im Vorstand erhöht nicht das Gewicht der Stimme des betreffenden Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist.
4. Sämtliche Bekanntmachungen des Vorstandes sind durch Anschlag bei Mario im Restaurant am Nauener Tor bzw. durch die neuen Medien zur Kenntnis zu bringen.

VIERTER TEIL: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 19 Termin: Die Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

§ 20 Einberufung

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen; je Familie mit gleicher Anschrift erfolgt eine Einladung. Durch Feststellung in der Sitzungsniederschrift gilt der Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung als erbracht.

§ 21 Geschäftsordnung

1. Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und beschließt, wenn durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 22 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die anwesenden Ehrenmitglieder und Mitglieder
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 23 Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen acht Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind jedoch so rechtzeitig schriftlich dem Vorstand einzureichen, dass sie im Wortlaut in die Tagesordnung, die den Mitgliedern mit der Einladung zugeht, eingesetzt werden können.

§ 24 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. In einer ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Geschäftsbericht und den Kassenbericht, der vorher von zwei Kassenprüfern geprüft sein muss, über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
 1. Genehmigung des Geschäftsberichtes, 2. Entlastung des Vorstandes, 3. Neuwahl des Vorstandes, 4. Neuwahl des Kassenprüfers, 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, 6. Vorlagen des Vorstandes und Anträge der Mitglieder,
 7. Haushaltsplan
3. Außerhalb der Tagesordnung in einer Mitgliederversammlung gestellte Anträge gelangen nach Erledigung der Tagesordnung zur Entscheidung, wenn die Dringlichkeit mit Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.

§ 24 Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorsitzende wird in einem besonderen Wahlgang gewählt. Geheime Wahl ist notwendig, wenn ein Mitglied der Versammlung mit offenen Wahlen nicht einverstanden ist.
2. Wiederwahl ist möglich

§ 25 Wahl der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung nach dem gleichen Verfahren gewählt, welches für die Wahl des Vorstandes gilt. Sie haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse mindestens einmal jährlich zu prüfen und erstatten hierüber Bericht in der Mitgliederversammlung.

§ 26 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 27 Niederschrift

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch die vom Öffentlichkeitsreferenten zu führende und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift beurkundet.

§ 28 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf schriftlichen, begründeten Antrag von 10 von Hundert der Gesamtmitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für diese findet § 27 Absatz 1 und 2 keine Anwendung.

FÜNFTER TEIL: SONDERVORSCHRIFTEN

§ 30 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Der Antrag auf Auflösung ist in einer ersten Mitgliederversammlung zu beraten. Der Abstimmung erfolgt in einer zweiten Mitgliederversammlung, die innerhalb einer Frist von mindestens zwei und längstens acht Wochen stattfinden muss.
2. Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Potsdam mit der Auflage es zur Förderung des Breitensports zu verwenden.